

VERFAHRENSVERMERKE

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen* und Bezeichnungen*, sowie dem Gebäudebestand* mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.	
Gotha, den	Thür. Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation; Katasterbereich Gotha
* siehe Zurechnung des Verzeichnisses	
Der Gemeinderat der Gemeinde Nesseletal hat die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet / Mischgebiet "Bahnhofstraße" im OT Bufeleben gemäß § 2 Abs. 1 bis 4 BauGB am 16.05.2019 beschlossen.	
Nesseletal, den	Schuchardt Bürgermeisterin
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte als öffentliche Auslegung vom 16.09.2019 bis zum 18.10.2019.	
Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 30.08.2019 durch Aushang.	
Nesseletal, den	Schuchardt Bürgermeisterin
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind am 05.09.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert worden.	
Nesseletal, den	Schuchardt Bürgermeisterin
Der Gemeinderat hat am 02.06.2020 den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet / Mischgebiet "Bahnhofstraße" im OT Bufeleben mit Begründung, gründerndem Fachbeitrag sowie Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.	
Nesseletal, den	Schuchardt Bürgermeisterin
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet / Mischgebiet "Bahnhofstraße" im OT Bufeleben bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht und gründerndem Fachbeitrag, hat gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.	
Die öffentliche Auslegung ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.	
Nesseletal, den	Schuchardt Bürgermeisterin
Den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.	
Nesseletal, den	Schuchardt Bürgermeisterin
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	
Nesseletal, den	Schuchardt Bürgermeisterin
Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom gebilligt.	
Nesseletal, den	Schuchardt Bürgermeisterin
Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB wurde die Genehmigung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet / Mischgebiet "Bahnhofstraße" im OT Bufeleben, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) mit Verfügung des Landratsamtes Gotha vom Az: - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.	
Gotha, den	Landratsamt Gotha
Ausfertigung Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird bekundet.	
Nesseletal, den	Schuchardt Bürgermeisterin
Die Erteilung der Genehmigung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet / Mischgebiet "Bahnhofstraße" im OT Bufeleben sowie die Stelle, bei welcher der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.	
Die Satzung ist am in Kraft getreten.	
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB) und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.	
Nesseletal, den	Schuchardt Bürgermeisterin

TEIL A - PLANZEICHNUNG



Plangrundlage: Geoportal Thüringen, Landesprogramm "Offene Geodaten"

TEIL B - TEXTTEIL

In Ergänzung der Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text gilt folgendes:

- A) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
§ 9 Abs. 1 BauGB, BauNVO und ThürBO
- 1. Art der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO
- 1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA), zulässige Bebauung gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO. Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO und ausnahmsweise zulassungsfähige Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1-5 BauNVO sind nicht zulässig.
- 1.2 Mischgebiet (MI), zulässige Bebauung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Nr. 1-6 BauNVO. Nutzungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 BauNVO und ausnahmsweise zulassungsfähige Nutzungen gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
- 1.3 Die Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht zulässig.
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO
- Siehe Planeintrag - Festsetzungsschlüssel
- Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche gilt § 19 Abs. 4 BauNVO.
- Die maximal zulässigen Gebäudehöhen sind auf den in der Planzeichnung festgesetzten unteren Bezugspunkt über NHN zu beziehen und dürfen nicht überschritten werden. Ausnahmen sind für technisch bedingte Aufbauten bis zu 1,00 m zulässig.
- In dem als WA festgesetzten Gebiet sind je Gebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig.
- 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO
- In dem als WA festgesetzten Plangebiet gilt die offene Bauweise.
- Die Gebäude sind mit seitlichem Abstand als Einzel- bzw. Doppelhäuser zu errichten.
- Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Erker und Balkone ist um maximal 1,00 Meter auf einer Länge von maximal 25 v.H. der jeweiligen Gebäudeseite zulässig.
- Anlagen der Photovoltaik und Solarthermie sind ausschließlich auf Dächern von Gebäuden innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- In dem als MI festgesetzten Plangebiet gilt die von der offenen Bauweise abweichende Bauweise.
- Begriffsbestimmung der von der offenen Bauweise abweichenden Bauweise: Für die Gebäudelänge ist keine Längenbegrenzung festgesetzt. Dies gilt nicht für bauliche Anlagen gemäß § 14 BauNVO.
- In dem als MI 2 festgesetzten Plangebiet gilt die offene Bauweise.
- In dem als WA festgesetzten Plangebiet sind Garagen und Carports um mindestens 5,50 Meter von der straßenseitigen Grundstücksgrenze zurückgesetzt zu errichten.
- In dem als WA festgesetzten Plangebiet ist die Errichtung von der Hauptnutzung untergeordneten Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der festgesetzten Baugrenzen pro Baugrundstück bis zu einer Grundfläche von 20 m² zulässig.
- 4. Grünflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
- Die als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Verkehrsbegleitgrün" festgesetzte Fläche ist mit 10 Laubbäum-Hochstämmen 3. Ordnung gemäß Artenliste 1 zu bepflanzen und als unversiegelte Freifläche zu erhalten und zu pflegen.
- Die als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Obstwiese" festgesetzte Fläche ist mit 40 Obstbaum-Hochstämmen gemäß Artenliste 2 zu bepflanzen. Zwischen den Obstbäumen ist ein Pflanzabstand von 7,00 m einzuhalten. Die Bepflanzung ist in der auf die Rechtskraft des Bebauungsplanes folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Die Pflanzungen sind durch eine zehnjährige Fertigstellungs- und Entwicklungsphase bedarfsrecht zu pflegen. Die Saumstreifen sind mittels einschüriger Mahd extensiv zu pflegen. Als Abgrenzung zur landschaftlich genutzten Fläche sind Markierungsposten vorzusehen. Alle Pflanzflächen sind dauerhaft zu erhalten, abgängige Gehölze sind zu ersetzen.
- Auf der als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Grabeland" festgesetzten Fläche ist die gärtnerische Nutzung und Bestellung mit einjährigen Pflanzen zulässig. Flächenversiegelungen sowie die Errichtung von Nebenanlagen sind nicht zulässig.

- Die als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Begleitgrün Regenrückhaltebecken" festgesetzte Fläche ist als unversiegelte Freifläche zu erhalten und zu pflegen.
- Alle Pflanzflächen sind dauerhaft zu erhalten, abgängige Gehölze sind zu ersetzen.
- 5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB
- Das Regenrückhaltebecken ist als terrassiertes Erdbecken anzulegen und dem Standort entsprechend zu begrünen.
- Zu Wartungszwecken des Regenrückhaltebeckens ist die Herstellung einer Zufahrt in einer Breite von max. 4,50 m zulässig.
- 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
- Auf den privaten Grundstücksflächen ist bei der Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen ausschließlich eine Teilversiegelung durch Verwendung wasserdrurchlässiger Baustoffen (wassergebundene Wegedecke, Drainflurpflaster, Natursteinpflaster) zulässig.
- Randbereiche (Bankette) zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenzen sind außerhalb der Zufahrten und Zugänge unversiegelt zu belassen.
- 6.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB
- Die in der Planzeichnung mit dem Buchstaben A und der Zweckbestimmung "Gebiets-eingrünung" bezeichnete Fläche ist als freiwachsende Hecke anzulegen und zu 80% mit Sträuchern und Bäumen gemäß der Artenlisten 1, 3 und 4 zu bepflanzen (ein Baum je 100 m² ein Strauch je 2,5 m² Pflanzfläche). Entwicklungsziel ist die Einbindung des Plangebietes in den Landschaftsraum.
- Die Herstellung der Pflanzungen hat in der auf die Rechtskraft des Bebauungsplanes folgenden Pflanzperiode zu erfolgen. Die Pflanzungen sind durch eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungsphase und eine daran anschließende dauerhafte Unterhaltungsphase einschließlich Pflege der Baumscheiben, Wässern, ggf. Düngung und Jungbaum-Erziehungsschritte sowie spätere Erhaltungsschritte dauerhaft zu pflegen.
- 7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
- Fläche NS / MS:
- vorgesehene Art der Inanspruchnahme der mit Leitungsrechten zu belastenden Fläche: Stromversorgung Niederspannungs- bzw. Mittelspannungsleitungen
- Begünstigter: Strom-Versorgungsunternehmen
- Fläche Gas:
- vorgesehene Art der Inanspruchnahme der mit Leitungsrechten zu belastenden Fläche: Gasversorgung (Spire)
- Begünstigter: Gas-Versorgungsunternehmen
- B) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
§ 88 ThürBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB
- Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen**
- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu 30% als Gehölzflächen anzulegen.
- Pro Grundstück sind mindestens ein Laubbäum-Hochstamm gemäß Artenliste 3 sowie mindestens ein Obstbaum als Halb- oder Hochstamm gemäß Artenliste 2 zu pflanzen. Die Pflanzflächen sind dauerhaft zu erhalten, abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Bei Strauchpflanzungen sind 60% der Gehölze aus der Artenliste 4 zu wählen.
- Grundstückseinfriedungen in Form von Koniferenhecken sind aufgrund ihrer Unverträglichkeit mit dem Landschaftsraum nicht zulässig.
- Die straßenseitige Einfriedung der privaten Grundstücksflächen ist im Bereich der Grundstückszufahrten nicht zulässig.
- Straßenseitige Grundstückseinfriedungen sind um 0,50 Meter in die Grundstücksfläche zurückgesetzt zu errichten.

- Artenliste 1:**
Bäume (Hochstamm 16/18)
Crataegus x lavalleyi 'Carrierei' (Apfelfeld)
Fraxinus ornus 'Meeseck' (Kugelförmige Blumenschee)
Prunus 'Umineko' (Fuji-Kirsche)
Sorbus incana (Schmalblättrige Mehlbeere)
- Artenliste 2:**
Obstgehölze (HSU, STU 10/12, 3 x verpfl.)
heimische Sorten gemäß Empfehlungsliste der Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau Erfurt
Juglans regia (Walnuss)
- Artenliste 3:**
Bäume (Hochstamm 16/18)
Acer campestre (Feld-Ahorn)
Acer x freemani 'Autumn Blaze' (Rot-Ahorn)
Ailanthus x spathulifera (Purpur-Erle)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Corylus colurna (Baum-Hassel)
Fraxinus ornus 'Meeseck' (Kugelförmige Blumenschee)
Liquidambar styraciflua (Amberbaum)
Prunus avium (Vogel-Kirsche)
Prunus 'Umineko' (Fuji-Kirsche)
Quercus coccinea (Zerr-Eiche)
Quercus petraea (Trauben-Eiche)
Sophora japonica (Japanischer Schnurbaum)
Sorbus aria (Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus incana (Schmalblättrige Mehlbeere)
Sorbus thuringiaca 'Fastigiata' (Thüringische Mehlbeere)
Tilia x eucliora (Krim-Linde)
Tilia platyphyllos 'Orebro' (Sommer-Linde)
Tilia tomentosa 'Brabant' (Siber-Linde)
Ulmus 'Columnata' (Säulen-Ulme)
- Artenliste 4:**
Sträucher (verpfl., 100/150)
Amelanchier ovalis (Echte Felsenbirne)
Berberis vulgaris (Berberitze)
Buddleja davidii (Schmetterlingsstrauch)
Cornus spec. (Hartfrieze)
Corylus avellana (Hasselnuß)
Deutzia spec. (Deutzia)
Kolkwitzia amabilis (Perlmutterstrauch)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Gewöhnl. Heckenkirsche)
Philadelphus coronarius (Pfeiferstrauch)
Ribes alpinum 'Schmidt' (Alpen-Johannisbeere)
Rosa spec. (Rose)
Sambucus racemosa (Roter Holunder)
Spiraea spec. (Spirea)
Syringa spec. (Flieder)
Viburnum spec. (Schneebeil)
Weigela florida (Weigelie)

- C) WEITERGEHENDE EMPFEHLUNGEN**
- 1. Es wird empfohlen, den Regenwasserabfluss von Dachflächen sowie Drainagewasser zur Regenwassernutzung in Zisternen zu sammeln.
- 2. Der Mutterboden/ Oberboden, der bei der Durchführung der Hoch- und Tieberarbeiten abgeschoben wird, sollte durch geeignete Maßnahmen in nutzbarem Zustand erhalten werden. Die Zwischenlagerung des Mutterbodens sollte gemäß der DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial - in trapezförmigen Mieten mit einer max. Höhe von 2 m erfolgen.
- 3. Die Durchlässigkeit des gewachsenen Bodens sollte nach der baubedingten Verdichtung wiederhergestellt werden.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- 1. Art der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO
- Erläuterung der Nutzungsschablonen**
- WA** 0,4 Art der baulichen Nutzung Grundflächen-zahl
8,00 m o (a) maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen Bauweise
283,50 m 30-45° unterer Bezugspunkt als Höhe über NHN Dachneigung
- 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- o offene Bauweise
o (a) von der offenen Bauweise abweichende Bauweise
- Baugrenze
- 4. Verkehrsflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
- Zweckbestimmung: Landwirtschaftlicher Weg
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten
- 5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken**
§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
- Zweckbestimmung: Elektrizität
- 6. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB
- oberirdisch
- unterirdisch
- 7. Grünflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
- Grünfläche
- VBG Zweckbestimmung: Verkehrsbegleitgrün
- OW Zweckbestimmung: Obstwiese
- GrI Zweckbestimmung: Grabeland
- BR Zweckbestimmung: Begleitgrün Regenrückhaltebecken
- 7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB
- Umgrünung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- R Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken
- Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
- A Bezeichnung der Fläche
- P private Fläche
- O Anpflanzen: Bäume
- E Erhaltung: Bäume
- 9. Sonstige Planzeichen**
- Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
Zweckbestimmung: Stellplätze
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
- Gas Leitungsrecht zugunsten der Gasleitung des Gas-Versorgungsunternehmens
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 1 Abs. 4 BauNVO
- 10. Hinweise zur Planunterlage** (§ 1 Abs. 1 und 2 PlanVO)
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks-Nummern (Beispiel)
- Gebäude - katastermäßiger Bestand
- Höhenangaben (Grundfläche Spezial Thüringen)
- neue Grundstücksgrenzen - Teilungsvorschlag

D) HINWEISE

- 1. Meldepflicht von Bodendaten gemäß §§ 16-21 Thür. Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) Bei Funden im Zusammenhang mit Erdarbeiten (Bodendaten wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste) sind das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und die Untere Denkmal-schutzbehörde des Landkreises Gotha unverzüglich zu verständigen.
- 2. Bei Bekannwerden / Auffinden von Altablagungen (schadstoffkontaminierte Medien) und/oder weiteren von Verdachtsmomenten für das Vorhandensein von Schadstoffen im Boden, der Bodenluft oder im Grund-/Schichtenwasser ist das Landratsamt Gotha, Untere Bodenschutzbehörde, 18.-März-Straße 50, 99877 Gotha unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- 3. Beim Auffinden von Munitionskörpern im Rahmen der Erschließung und Bebauung des Plangebietes ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.
- 4. Gehölzflächen sind außerhalb der Brutzeit der Vögel (1. März bis 30. September) vorzunehmen. Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.
- 5. Die Begründung dient der Darlegung des Bebauungsplanes.

Nesseletal, den Schuchardt
Bürgermeisterin

GEMEINDE NESSETAL

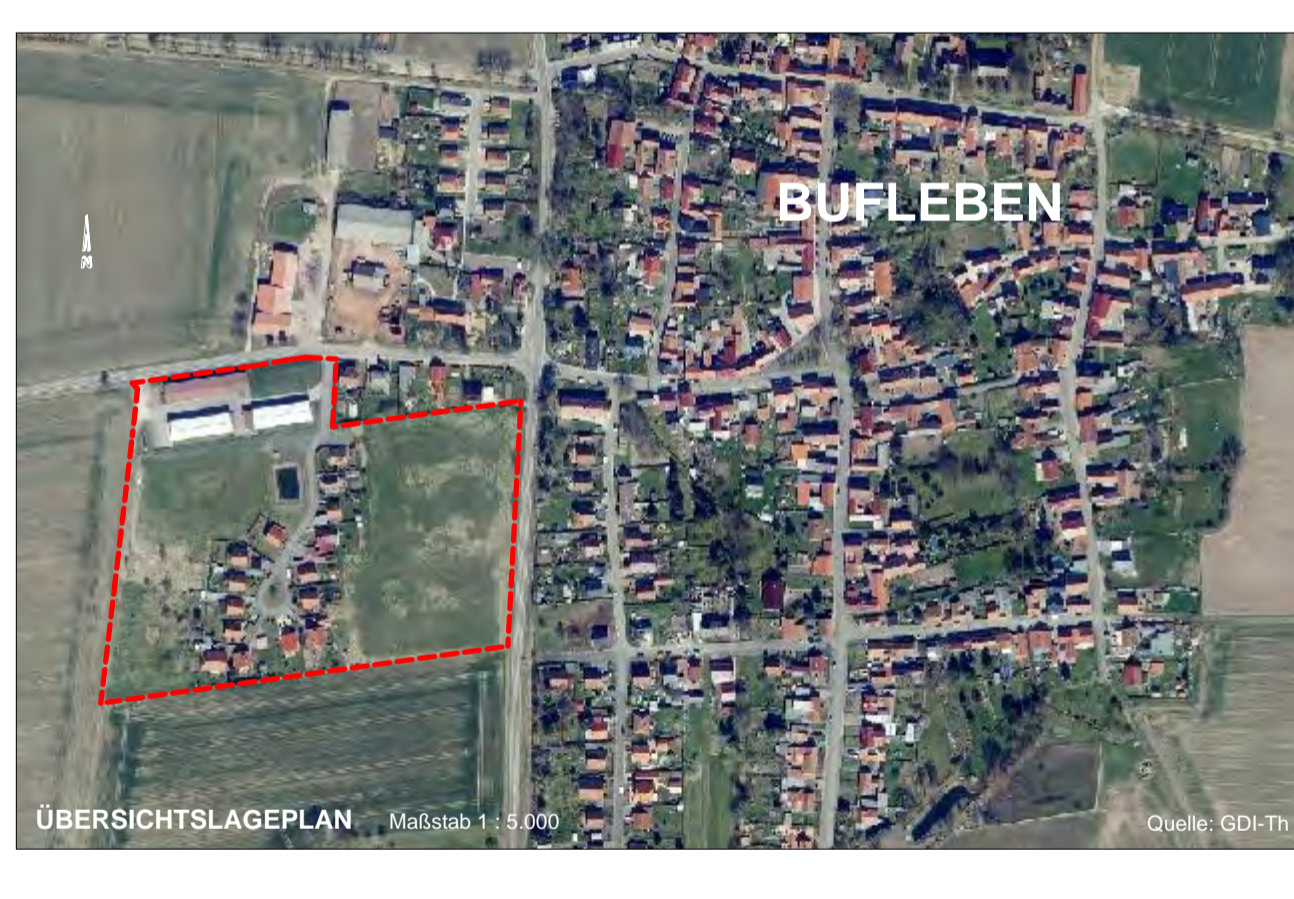
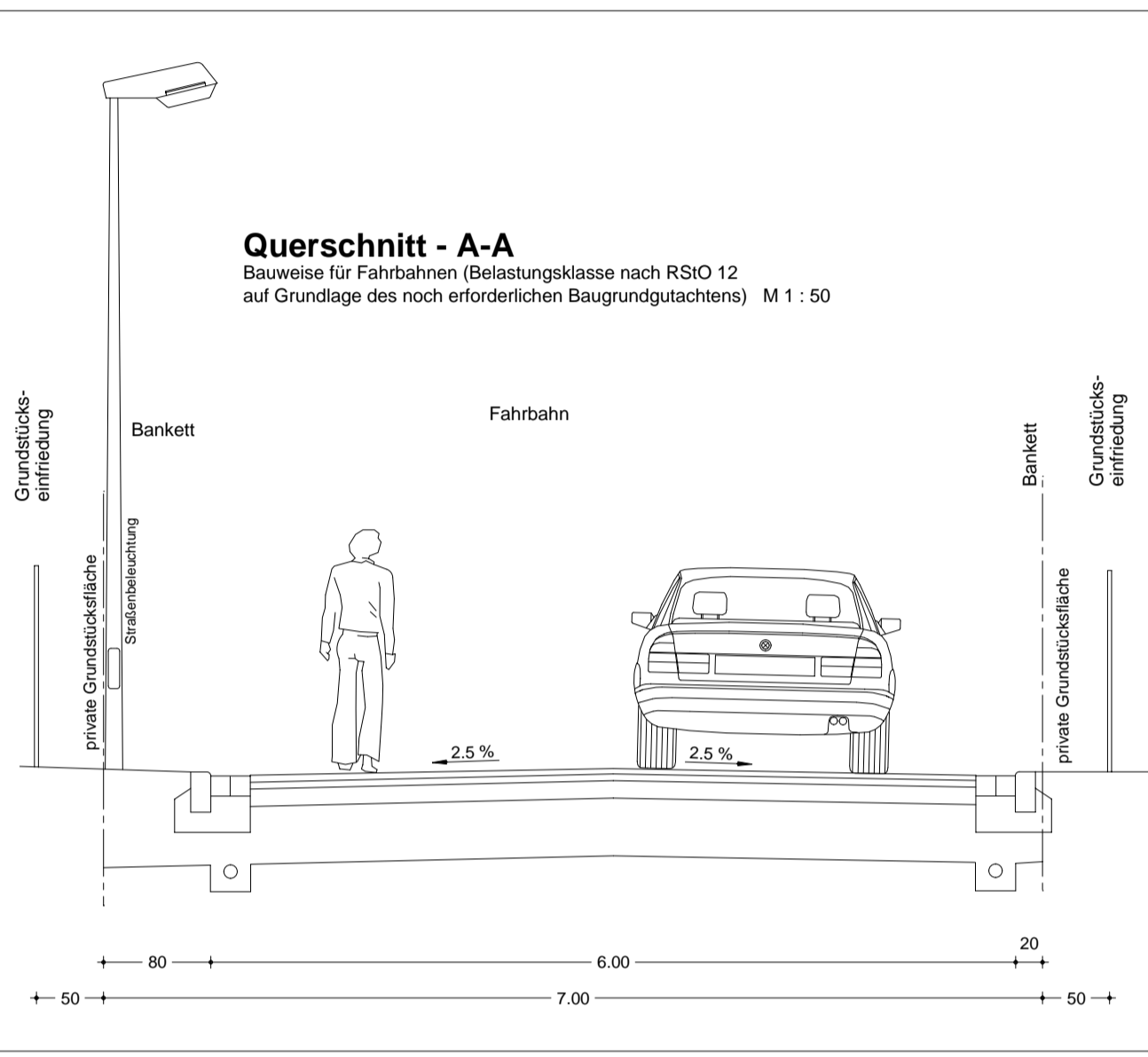
BEBAUUNGSPLAN ALLGEMEINES WOHNGBIET / MISCHGBIET "BAHNHOFSTRASSE" IM ORTSTEIL BUFELEBEN

2. ÄNDERUNG

M 1 : 1:000

Baugesetzbuch (BauGB)
Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Raumordnungsgesetz (ROG)
Planzugsverordnung (PlanzV)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG)
Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG)
Bundes-Kleingarten-Gesetz (BKleingG)
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG)
Thüringer Bauordnung (ThürBO)
Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG)
Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG)
Thüringer Straßengesetz (ThürStrG)
Thüringer Wassergesetz (ThürWG)
Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)
Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG)

in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirksamwerdens des Bebauungsplanes gültigen Fassung.



Rechtskräftige Fassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes

erstellt durch:
Ingenieurbüro Weidmüller
Kirchsteig 04 - 99869 Bufeleben (jetzt Gemeinde Nesseletal)

ENTWURF

planungsgruppe 91

Ingenieurgesellschaft
Landschaftsarchitekten | Stadtplaner | Architekten
www.planungsgruppe91.de info@planungsgruppe91.de

verfahrensträger
GEMEINDE NESSETAL
99869 Nesselal, Hauptstraße 15

projekt
BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE NESSETAL
ALLGEMEINES WOHNGBIET / MISCHGBIET
"BAHNHOFSTRASSE" IM ORTSTEIL BUFELEBEN
2. ÄNDERUNG
planbezeichnung
ENTWURF
Teil A - Planzeichnung
Teil B - Textteil
planverfasser
planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft
Jägerstr. 7 | 99867 Gotha | T 03621 - 29159 | F 03621 - 29160

entwurf
Schlier

gezeichnet
Prill

datum
Mai 2020

projekt
218.251

blatt
1

masstab
1:1.000